



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

§.XVII. Die Churfürstliche Gesandten beharren auf dem Titul: Excellenz.
Der fürstlichen Gesandten Rationes, quare non.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1645.
Octob.Würzburg: } Wie Bamberg.
Constanz: }1645.
Octob.

Hildesheim: Protestiren siehe einem jeden frey, sonsten sey der Hessen-Casselschen Admission Ihrer Kayserlichen Majestät ganz zu wider, zumahlen es auch contrariire den Praeliminar-Handlungen, in welchen die Cronen samt den Hessen und andern Concedirten auf eine Partie, und auf die andere Caesar cum Statibus gestellet: Per admissionem Hassorum würden ihre bißdaherige actiones justificiret, und hingegen Kayserliche Majestät condemniret, und gleichwie bekant, welchergestalt eine geraume Zeit von den Mediatoribus und den Cronen disputiret worden, da die Cronen de Justitia ipsorum armorum in ihren Ingressum Propositionum viel hätten einrücken wollen, welches sie aber nachgehends unterlassen, also wäre es im Reich unerhört, daß derjenige Stand, welcher wider den Römischen Kayser und andere Stände, die blutige Waffen würcklich führe, in des Reichs Rath zu lassen; man wisse doch ex historiis, was tempore CAROLI V. in dergleichen Fällen, und mit demselbigen Haus vorgegangen; und obwol sie vorschügten, sie wären des Reichs Feinde nicht, so demonstrirten doch deo facta das contrarium, indem sie ihre Mit-Status, non lacessiti mit Feuer und Schwert verfolge. Ihre Churfürstliche Durchlauchten zu Eöln desiderirten mehrers nicht, als Einig- und Friedfertigkeit, wie feindselig aber dieselbe von den Hessischen tractiret, wäre notorium. Mit den Spanischen seyn die Hessen neutral, dennoch aber wollen sie vorgeben, sie führten den Krieg nicht wider die Römische Kayserliche Majestät, sondern wider das Haus Oesterreich. In den zu Maynz Anno 1639. abgehandelten und von Ihrer Kayserlichen Majestät ratificirten Tractaten, wäre ihnen alles, was sie begehrt, und von ihnen selbst vorgeschrieben worden, bewilliget, auch darin von den Hessen-Casselschen Gesandten nicht in Abrede geseket worden, daß sie die Stände und das Reich beleidiget; Majestas Imperii bestünde nicht in einem Haus, sondern vielmehrs darin, daß zwischen gehorsamen und ungehorsamen ein Unterschied gemacht werde; den Hessischen wären Pass-ports ertheilet ad tractandum cum Caesare, nicht ad consultandum cum ipso.

Paderborn: Wie Hildesheim.

Regensburg: } Die Protestation von den Hessen nicht anzunehmen, und die Deliberationes ad Caesareas Replicas von Articulis zu Articulis vorzunehmen.
Osnabrück: }
Minden: }
Verden: }

Conclusum: 1) Die Hessen-Casselsche Protestation nicht anzunehmen.

2) Weilm in den Kayserlichen Replicas verschiedene der fremden Cronen Postulata resolviret, möchten zwar die Replicae auf einmahl in Consultation zu bringen, jedoch nachgehends von einem Articulo zum andern zu schreiten, und diejenigen, so in beyden Propositionibus übereinstimmig, zu conjungiren seyn.

§. XVII.

Die Churfürstliche Gesandten beharren auf dem Titel: Excellenz.]

Ehe wir in der Admissions-Sache weiter gehen, ist zu erinnern, wie sowol wegen der Titulaturen, als wegen der Praecedenz, sich Hindernisse geäußert haben. Dann während der Zeit, als die Materia de Modo Tractandi, in der Erörterung stunde, wurde auch Streit, über den Titel und Prædicat der Excellenz, immer mehr, und nicht ohne Heftigkeit getrieben. Die Churfürstliche Gesandten hatten bey der Conferenz

zu Längerich, unter andern verglichen, daß sie von dem Titel: Excellenz, nicht abweichen wollten, worauf die Kayserliche Gesandten zu Osnabrück, den Braunschweig-Lüneburgischen, Mecklenburgischen, Würtembergischen und Hessen-Darmstädtischen Gesandten, den 5. Jul. zu sich gefordert, und ihnen proponiret, es wären Ihre Kayserliche Majestät allergnädigst gewilligt, daß den Churfürstlichen Gesandten der Titel Excellenz gegeben

1645.
Octob.

gegeben werden solle; die Venetianer würden auch also tituliret, und müsten die Churfürsten billig nicht weniger honoriret werden; möchten daher die Fürstliche Gesandten sich darunter auch accommodiren. Es entschuldigten sich aber diese mit der dazu ermangelnden Instruction, und nahmen es blos ad referendum an. Die Chur-Brandenburgische Gesandten simulirten gegen die Fürstlichen confidentiores, daß ihnen zwar an solchen Vanitäten nichts sonderliches gelegen wäre, jedoch könnten sie sich darunter von andern Churfürstlichen nicht separiren, zumahles ad splendorem Imperii gereiche, wann die Churfürsten solcher gestalt honoriret würden. Die Fürstlichen hingegen vermeynten, es gehdreten, ausser den Churfürsten, noch gar viele andere, ad Subjectum Imperii, welche zu dessen Splendeur mit contribuirten: die jegige Titul-Prætenzion, wäre eine Neue-

rung, und würde darunter vielleicht noch ein mehrers gesucht, welches guter massen daher erscheinen wolte, daß die Churfürstliche Gesandten, die Fürstliche Gesandten, wann sie etwa einen oder mehr, zum Essen eingeladen, sich in ihrem Zimmer oben ansetzten, da doch sie, die Churfürstlichen, mit den Königlichen Gesandten in specie capituliret hätten, die Oberstelle zu haben, wann sie zu den Königlichen in ihr Quartier kämen: wann nun die Churfürsten gegen die Könige vor eine Proportion haben könnten, solche hätten gewiß auß wenigste auch die Fürsten gegen die Churfürsten, mit denen sie membra unius Republicæ wären. Jedoch wurde dazumahl noch nichts darunter beschloffen, vielmehr bekamen alle anwesende Fürstliche Gesandten von ihren Höffen, den Befehl, den Titul der Excellenz, den Churfürstlichen nicht zu geben.

1645.
Octob.

Anstand der Fürsten, den Churfürstlichen Legatis die Excellenz zu geben.

§. XVIII.

Præcedenz-
Streit unter
einigen Fürstl.
Häusern in
Deutschland.

Nächst dem äußerte sich auch unter verschiedenen Fürstlichen Deutschen Häusern, bey dieser Gelegenheit, der alte Præcedenz-Streit, wodurch ebenfalls die Consultationes in der Haupt-Friedens-Sache aufgehalten wurden. Zu Beylegung dieser differenz, that der Braunschweig-

Lüneburgische Gesandte JACOBUS LAMPADIUS, einen ohnverfänglichen Vorschlag, und entwarff verschiedene Schemata Alternationis, bey deren jeglichen er zugleich seine Ursachen erdffnete, wie auß folgenden erhellet.

Entworffene
Schemata zur
Vergleichung.

Schemata Alternationis.

N. I.	N. II.	N. III.
M. W. P. H. B.	M. P. W. H. B.	M. W. P. H. B.
P. M. W. B. H.	P. M. W. B. H.	P. M. W. B. H.
W. H. B. M. P.	W. H. B. M. P.	W. H. B. M. P.
P. W. B. H. M.	P. M. W. B. H.	H. M. W. P. B.
M. P. W. H. B.	W. H. B. M. P.	P. W. B. H. M.
W. B. H. P. M.	P. M. W. B. H.	M. W. P. H. B.
M. P. W. B. H.	W. H. B. M. P.	P. M. W. B. H.
und so fürters.	und so fürters.	und so fürters.

Es könnte auch Ordo Alternationis auf das Alter der regierenden Fürsten gestellt werden.

I. daß nach dem Alter in jeder Fürstlichen Familie, Ordo Sessionis reguliret würde, solchergestalt und also, so lange der älteste regierende Fürst in jedem Fürstlichen Hause lebete, so lange hätte solches Fürstliche Haus cum sua Familiaz junioribus Regentibus, den Vorsitz. Wenn aber der Älteste abgehen sollte; so würde desselben Fürstliches Haus, nach dem Alter des ältesten regierenden Herrn